

3.5 Erholung

3.5.1 Ziele

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige *Erholungsfunktion* für die Bevölkerung. Ihre Vielfalt, Erlebbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten für Erholungs- und Freizeitaktivitäten sind wichtige Faktoren im internationalen Standortwettbewerb und für die Lebensqualität. Die Erhaltung und Förderung prägender Landschaftselemente, der vielfältigen Kulturlandschaft und artenreicher Biotope sowie ein sorgfältiger Umgang mit dem Landschaftsbild sind daher für eine vielfältige und naturnahe Landschaft von grundlegender Bedeutung.

In der Landschaft finden zahlreiche Erholungs- und Freizeitaktivitäten statt, die mit sehr unterschiedlichen Flächen- und Nutzungsanforderungen einhergehen. Diese grosse Bandbreite an Erholungsnutzungen soll insgesamt natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden.

Die *Erlebbarkeit der Landschaft* soll gestärkt werden, indem

- die Landschaft angemessen mit Wegen für den Fuss- und Veloverkehr erschlossen bleibt,
- an geeigneten Standorten Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung ermöglicht werden,
- grössere Erholungsräume und Erholungsanlagen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erreichbar gemacht werden (vgl. Pt. 4.3.1),
- Beeinträchtigungen der Erholungsgebiete so weit wie möglich vermieden werden,
- die Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern verbessert wird.

Die *Überbeanspruchung der Landschaft* durch Erholungsnutzungen ist zu vermeiden. Hierzu sind die Erholungssuchenden mittels geeigneter Vorkehrungen gezielt zu lenken. Konflikträchtige, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten.

3.5.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Erholungsgebiete sind zum einen ausgewählte Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume. Zum anderen sind es Bereiche mit speziellen Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln gesichert werden können. Fruchtfolgeflächen in Erholungsgebieten werden in der Richtplankarte nicht dargestellt. Bei einer Beanspruchung sind sie dennoch durch eine flächengleiche Aufwertung (vgl. Pt. 3.2.3) zu kompensieren.

In den im Richtplan bezeichneten Erholungsgebieten ist der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen im Rahmen der Interessensabwägung besondere Bedeutung beizumessen. Wenn Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung erstellt werden sollen, bildet der Richtplaneintrag «Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung» ein wichtiges Argument für deren Standortgebundenheit (vgl. Art. 24 Abs. 1 RPG).

Die folgende Tabelle umfasst die Erholungsgebiete, die mehrere Gemeinden bzw. Regionen betreffen und die mit weiteren Festlegungen im kantonalen Richtplan und Festlegungen des Bundes abzustimmen sind. Sie können im Rahmen von kantonalen Konzepten und Planungen konkretisiert und differenziert werden. In der Richtplankarte sind darüber hinaus weitere Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung festgelegt, deren Funktionen auf regionaler Ebene zu konkretisieren sind.

In der Richtplankarte werden zudem *Aussichtspunkte* von kantonaler Bedeutung bezeichnet. In ausgewählten Fällen wird die Aussicht mit der Festlegung «Freihaltegebiet» als Umgebungsschutz im kantonalen Richtplan zusätzlich geschützt (vgl. Pt. 3.10).

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationshinweise
1	Zürichseeufer	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 4.4.2 Seeuferweg Pt. 3.4.1 Aufwertung Zürichseeufer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum Pt. 3.10.2 Freihaltegebiete am Zürichsee
2	Zürichseeufer, Zürich, Bürkliplatz	Restaurant auf Plattform im Seebecken (ca. 900 m ²) mit Aussichtsterrasse und Schiffsanlegestelle	Pt. 3.4.1 Aufwertung Zürichseeufer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum
3	Limmattal–Schlieren– Lacheren–Geroldswil	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.4.2 b) Nr. 7 Gewässerrevitalisierung Limmat
4	Stallikon–Uetliberg	Ausflugsrestaurant mit Aussichtspunkt (Turm, Sporn, Känzeli)	Pt. 3.7.2 Nr. 2 Uetliberg–Albis BLN Nr. 1306
5	Reppischtal	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.9.2 Nr. 10 Birmensdorf, Reppischtal
6	Unteres Tösstal– Pfungen– Tössriederen	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.8.2 Nr. 20 Unteres Tösstal–Irchel–Flaach–Schwerzenberg Pt. 3.7.2 Nr. 22 Rheinknie bei Tössegg BLN Nr. 1411 AG Nr. 343
7	Thur	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft–Niederholz Pt. 3.7.2 Nr. 21 Thurmündung Pt. 3.4.2 b) Nr. 29 Gewässerrevitalisierung Thur BLN Nr. 1411 AG Nr. 5

Abkürzungen:

AG: Auengebiet von nationaler Bedeutung

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

3.5.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton scheidet gestützt auf den Richtplaneintrag für Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung kantonale Freihaltezonen aus (vgl. § 39 Abs. 1 PBG). Diese sind nötigenfalls entsprechend auszustatten (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlage etc.).

Der Kanton kann zur Entflechtung von Erholungsnutzungen und weiteren Nutzungsinteressen in Erholungsgebieten Konzepte erarbeiten und Gestaltungspläne festsetzen.

Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, der die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraums (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, dauernd öffentlich zugänglicher und grosszügiger Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt, Waldpflegekonzept, archäologische Fundstätte, Einhaltung der Schutzziele des BLN-Gebiets) sichert, die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festlegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent, Controlling) trifft.

Am Standort Bürkliplatz kann ein Seerestaurant errichtet werden. Wenn das Seerestaurant realisiert werden soll, setzt der Kanton einen kantonalen Gestaltungsplan fest.

Unabhängig vom Verfahren gelten für die Standortbeurteilung von Erholungsanlagen mit besonders grossen Auswirkungen auf die Landschaft – z.B. Golfplätze, Pferdesportanlagen, Fussballplätze, Campingplätze u.ä. – folgende Kriterien:

- Bei der Realisierung von Erholungsanlagen ist der Schonung von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beizumessen. Sie sind daher möglichst an bestehende Siedlungen anzugliedern.
- Bisher noch weitgehend unverbaute Landschaftskammern und solche mit speziellem Charakter, die durch die örtliche landwirtschaftliche Nutzung geprägt wurden, sind von grossflächigen Anlagen bzw. Anlagen mit wesentlichen baulichen Eingriffen freizuhalten (vgl. Pte. 1.3.4 und 1.3.5).
- In Landschaftsschutzgebieten dürfen Erholungsanlagen nur realisiert werden, wenn diese gemäss überkommunaler Schutzverordnung oder überkommunaler Richtplanung ausdrücklich zulässig sind.
- Sofern keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind oder eine Rückführung innerhalb eines Jahres möglich ist, ist bezüglich Fruchtfolgeflächen keine flächengleiche Aufwertung erforderlich. Dauerhafte Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen sind hingegen zu kompensieren (vgl. Pt. 3.2.3 a). Für die Beurteilung der Standorteignung von Erholungsanlagen mit einem grossen Flächenbedarf ist insbesondere auch der Anteil bester, uneingeschränkt für die Landwirtschaft nutzbarer Böden am Projektperimeter relevant. Dieser soll in der Regel den kantonalen Durchschnitt von 40% nicht überschreiten.
- Bereits belastete Standorte und Böden sind wenn möglich vorrangig zu nutzen (vgl. Pt. 5.8.1).

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen werden Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung insbesondere für die Naherholung sowie zur planungsrechtlichen Festlegung von Erholungsanlagen, wie z.B. Golfplätzen, Reitsportzentren, Poloplätzen, Hundeschulen oder Skisprunganlagen bezeichnet.

c) Regionen und Gemeinden

In den regionalen Richtplänen und kommunalen Nutzungsplänen werden in Abstimmung mit dem Kanton die grossflächig bezeichneten Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung lokal differenziert und kleinräumige Nutzungsentflechtungen, insbesondere zwischen Erholungsnutzung und Natur- und Landschaftsschutz, vorgenommen (vgl. Pte. 3.6 und 3.7).

Regionen und Gemeinden verbessern in Abstimmung mit dem Kanton die Freihaltung und Zugänglichkeit des Zürichseeufers und statten dieses, soweit zweckmässig, mit Anlagen für die Erholung an und im Wasser aus (vgl. Pt. 3.4).

In den regionalen und kommunalen Richtplänen sind weitere Aussichtspunkte festzulegen. Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten.

